

**Tagesordnung**  
**der 23. Sitzung des Kreistages**  
**Donnerstag, den 14.03.2013, 18:00 Uhr,**  
**Kreishaus Heinsberg, Großer Sitzungssaal**

**Öffentliche Sitzung:**

1. Erlass einer neuen Gebührensatzung für den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg
2. Entsendung der Delegierten der Mitglieder des Wasserverbandes Eifel-Rur in die Verbandsversammlung
3. Zuleitung des Entwurfs des Gesamtabschlusses 2011
4. Anerkennung von ehrenamtlichem Engagement
5. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich der Förderschulen im Kreis Heinsberg
6. Gemeinsamer Antrag der SPD-Kreistagsfraktion und der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13.02.2013 gemäß § 5 Geschäftsordnung: Erstellung eines Klimaschutzplanes für den Kreis Heinsberg
7. Bericht der Verwaltung
8. Anfragen

**Nichtöffentliche Sitzung:**

9. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zu überplanmäßigen Ausgaben im Rahmen des Controllings
10. Veräußerung einer Teilfläche des Parkplatzes an der Valkenburger Straße an die WestEnergie und Verkehr GmbH zur Errichtung eines Bahnsteiges mit dem "Haltepunkt Kreishaus" und Umgestaltung des Parkplatzes im Zuge der Reaktivierung der Rurtalbahn
11. Veräußerung der ehemaligen Rettungswache Heinsberg
12. Bericht der Verwaltung
13. Anfragen

## **Sitzung des Kreistages am 14.03.2013**

### **Übersicht über die Abstimmungsergebnisse der vorberatenden Ausschüsse**

**TOP 1: Erlass einer neuen Gebührensatzung für den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg**

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig

**TOP 2: Entsendung der Delegierten der Mitglieder des Wasserverbandes Eifel-Rur in die Verbandsversammlung**

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig

**TOP 4: Anerkennung von ehrenamtlichem Engagement**

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig

**TOP 5: Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich der Förderschulen im Kreis Heinsberg**

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig

**TOP 6: Gemeinsamer Antrag der SPD-Kreistagsfraktion und der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13.02.2013 gemäß § 5 Geschäftsordnung: Erstellung eines Klimaschutzplanes für den Kreis Heinsberg**

Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Umwelt und Verkehr:

zu 1: 3 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

zu 2: aufgrund des Abstimmungsergebnisses zu 1. wurde über Punkt 2 nicht mehr abgestimmt

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0010/2013/2

**Erlass einer neuen Gebührensatzung für den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg****Beratungsfolge:**

27.02.2013	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
05.03.2013	Kreisausschuss
14.03.2013	Kreistag

**Finanzielle Auswirkungen:**

ja

**Leitbildrelevanz:**

nein

**Inklusionsrelevanz:**

nein

Der Kreis Heinsberg ist gemäß § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) Träger des Rettungsdienstes und verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.

Zur Festschreibung des Umfangs der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung stellen die Rettungsdienststräger Bedarfspläne auf. Der aktuelle Rettungsdienstbedarfsplan für den Kreis Heinsberg 2010 wurde vom Kreistag in der Sitzung vom 22.09.2009 beschlossen.

Die Kosten des Rettungsdienstes haben die Rettungsdienststräger gemäß § 15 RettG NRW zu tragen, wobei diese durch Benutzungsgebühren gedeckt werden. Die Festsetzung der Gebühren in der Gebührensatzung erfolgt auf Grundlage des jeweils geltenden Bedarfsplanes.

Grundlage der derzeitigen Gebührenerhebung im Rettungsdienst des Kreises Heinsberg ist die vom Kreistag in seiner Sitzung vom 24.04.2012 beschlossene und seit 01.05.2012 gültige Gebührensatzung.

Die Rettungsdienst im Kreis Heinsberg (RD HS) gGmbH wurde mit der Kalkulation des Gebührentarifes sowie mit den Verhandlungen mit den Krankenkassen beauftragt. Sie hat mit den Krankenkassen im Jahr 2012 ein zweistufiges Verfahren vereinbart:

1. Stufe: Anpassung des Gebührentarifes auf Basis der Planungen für 2012 zum 01.05.2012 als „vorläufige“ Gebühr zur Vermeidung einer Defizit-anhäufung,
2. Stufe: endgültige Anpassung des Gebührentarifes zum 01.04.2013 unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses 2012 sowie der ersten Erfahrungswerte der Rettungsdienst im Kreis Heinsberg (RD HS) gGmbH.

Zur Ermittlung des Gebührentarifes ab April 2013 wurden die Gesamtkosten des Rettungsdienstes für die Jahre 2013/2014 ermittelt und mit einer Prognose zur Entwicklung der Einsatzzahlen abgeglichen. Dabei wurden die Haushaltsplanungen der RD HS und des Kreises Heinsberg zugrunde gelegt. Für 2013 hat der Aufsichtsrat der RD HS dem Wirtschaftsplan der RD HS in seiner Sitzung am 16.10.2012 zugestimmt; der Haushalt des Kreises Heinsberg wurde in der Kreistagssitzung vom 20.12.2012 verabschiedet.

Folgende Kostenstruktur des Rettungsdienstes einschließlich des auf den Rettungsdienst entfallenen Anteils der Leitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienst liegt der Kalkulation zugrunde:

	<b>Planung 2012</b>	<b>Planung 2013/2014</b>
Personalaufwand	6.949.277.- €	6.980.492.- €
Sach- und Dienstleistungen	2.478.155.- €	2.787.355.- €
Abschreibungen etc.	763.941.- €	962.456.- €
Sonst. ordentl. Aufwand	443.104.- €	488.651.- €
Int. Aufwand	569.775.- €	763.348.- €
<b>GESAMT</b>	<b>11.204.252.- €</b>	<b>11.982.302.- €</b>

Unter Berücksichtigung der Einsatzprognose sind für den kostendeckenden Betrieb des Rettungsdienstes einschließlich der Leitstellenanteile folgende Gebührensätze geplant:

<b>Gebührenposition</b>	<b>bis 31.03.2012</b>	<b>ab 01.04.2013</b>
Inanspruchnahme des Rettungsdienstes bei Notfalleinsätzen (Rettungswagen)	387,00 €	378,00 €
Inanspruchnahme des Rettungsdienstes bei Krankentransporten (Krankentransportwagen)	174,00 €	198,00 €
Inanspruchnahme eines Notarzteeinsatzfahrzeuges	243,00 €	255,00 €
Inanspruchnahme eines Notarztes	270,00 €	277,00 €

Neben dieser Anpassung des Gebührentarifes sollen folgende Änderungen der Gebührensatzung vorgenommen werden:

- 1) In den §§ 1 und 2 werden Textpassagen zur Klarstellung bzw. Erläuterung ergänzt.
- 2) Für die Versorgung vor Ort ohne Transport wird die Hälfte der Gebühr für einen Rettungs- oder Krankentransportwagen erhoben. Diese Kosten werden nicht von den Krankenkassen übernommen und sind i.d.R. vom Verursacher zu tragen.
- 3) Die Wartezeitgebühr zwischen zwei Transporten entfällt. Hin- und Rückfahrt werden zukünftig als zwei Transporte berechnet.

In dem am 25.02.2013 mit den Krankenkassen durchgeführten Abstimmungsgespräch sind einvernehmlich noch klarstellende redaktionelle Änderungen am Satzungsentwurf vorgenommen worden. Ein korrigierter Entwurf sowie die korrigierte Synopse sind als Anlagen beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

Der als Anlage beigefügte Entwurf der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für den Rettungsdienst wird beschlossen.

**Entwurf  
Gebührensatzung  
des Kreises Heinsberg für den Rettungsdienst  
vom 14.03.2013**

Aufgrund des § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) und den §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsgesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) in Verbindung mit §§ 6 bis 9 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2012 (GV. NRW. S. 670), hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am 14.03.2013 folgende Gebührensatzung für den Rettungsdienst beschlossen:

**§ 1 - Gebührenerhebung /Gebührenbemessung:**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes des Kreises Heinsberg werden Gebühren und Aufwandspauschalen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und der Regelungen des zugehörigen Gebührentarifs erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme jeweils gültigen Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.
- (2) Als Inanspruchnahme des Rettungsdienstes gelten Erstversorgung, Behandlung und Untersuchung vor Ort, Transport mit Rettungs- und Krankentransportwagen sowie die Bereitstellung bzw. das zur Verfügung stellen von Einsatzmitteln und Einsatzkräften vor Ort auf entsprechende Anforderung.

**§ 2 - Gebührenpflicht, Gebührenschuldner:**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes mit dem Ausrücken der Einsatzkräfte und Rettungsmittel zum Einsatzort. Wird der Rettungs-, der Krankentransportwagen, der Notarzt oder das Notarzteinsatzfahrzeug nicht in Anspruch genommen, obwohl er/es bestellt und erschienen ist, so entstehen dennoch die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren und werden gegenüber dem Verursacher abgerechnet.
- (2) a) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch genommen hat oder derjenige, wer durch sein Verhalten oder seinen körperlichen Zustand den Einsatz des Rettungsdienstes veranlasst.

b) Gebührenschuldner ist auch derjenige, der kraft Gesetzes für die Gebührenschuld eines anderen haftet oder die Gebührenschuld durch entsprechende Erklärung übernommen hat.

- (3) Gebührenschuldner sind auf Verlangen des Kreises Heinsberg verpflichtet, ihre Ansprüche gegenüber Dritten auf Ersatz der Gebühren abzutreten.
- (4) Sofern Ansprüche des Gebührenschuldners gegenüber einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung bestehen, kann die Abrechnung der Gebühren mit diesem erfolgen; ein Anspruch auf Direktabrechnung mit dem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung besteht jedoch nicht. Leistet der Versicherungsträger nicht, nicht in voller Höhe oder nicht fristgerecht, so wird der Gebührenschuldner unmittelbar in Anspruch genommen.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (6) Im Falle missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw. so genannter böswilliger Alarmierung des Rettungsdienstes und der Rettungsleitstelle ist der Verursacher gebührenpflichtig.

### **§ 3 - Fälligkeit der Gebühren:**

Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig und wie im Gebührenbescheid angegeben zu zahlen. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

### **§ 4 - Stundung, Erlass:**

Die Stundung und der Erlass von Gebührenansprüchen richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO).

### **§ 5 - Inkrafttreten:**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. April 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für den Rettungsdienst vom 24.04.2012 außer Kraft.

**Gebührentarif für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes**  
**It. Gebührensatzung vom 14.03.2013**  
**- gültig für Rettungsdienst-Einsätze ab dem 01.04.2013 -**

1. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes innerhalb des Kreises Heinsberg werden erhoben:
  - a) bei Einsatz eines Rettungswagen (RTW) : 378,00 EUR  
inkl. 50 Fahrkilometern
  - b) bei Krankentransporten (KTW) : 198,00 EUR  
inkl. 50 Fahrkilometern
2. Bei einer Inanspruchnahme des Rettungsdienstes in Form eines Transportes wird jeder über den 50. Kilometer hinausgehende Fahrkilometer zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 1 berechnet mit
  - a) bei Einsatz des RTW 3,00 EUR
  - b) bei Einsatz des KTW 2,10 EURDie Fahrstrecke bemisst sich nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern.
3. Zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 1. bzw. 2. werden erhoben:
  - a) für die Inanspruchnahme eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges (NEF): 255,00 EUR
  - b) für die Inanspruchnahme eines Notarztes: 277,00 EUR
4. Für den Einsatz eines Rettungsmittels nach Ziffer 1 ohne anschließenden Transport wird die Hälfte der Gebühr nach Ziffer 1a) oder 1b) berechnet.
5. Werden im Rahmen der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes durch einen Rettungstransportwagen oder Krankentransportwagen gleichzeitig mehrere Personen transportiert oder gilt die Inanspruchnahme eines NEF oder eines Notarztes mehreren Personen, so berechnen sich die zu erhebenden Gebühren wie folgt:  
Es werden für eine Person die vollen Gebühren und für jede weitere Person 50 v. H. der vollen Gebühren nach den Ziffern 1 bis 4 berechnet. Hieraus wird eine Gesamtsumme gebildet. Die Gesamtsumme wird den Gebührenschuldern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.
6. Die Abgrenzung zwischen KTW und RTW gemäß Ziffer 1 erfolgt entsprechend der ärztlichen Verordnung einer Krankenbeförderung (Notwendigkeitsbescheinigung). Bei Fehlen einer ärztlichen Notwendigkeitsbescheinigung wird das tatsächlich in Anspruch genommene Rettungsmittel berechnet.
7. Die Bereitstellung bzw. das zur Verfügung stellen von Rettungsmitteln und Rettungskräften einschließlich Notärzten vor Ort gilt als Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Sinne der Tarifziffern 1. bis 5. und wird gegenüber den Veranlassern/Bestellern entsprechend abgerechnet.
8. Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw. so genannter böswilliger (Fehl-) Alarmierung des Rettungsdienstes und der Rettungsleitstelle werden Gebühren gemäß den Tarifziffern 1. bis 5. erhoben.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung einschließlich Gebührentarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heinsberg, 14. März 2013

Der Landrat

Stephan Pusch

**Synopse zur Anpassung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für den Rettungsdienst**

**Aktuelle Fassung, Stand 01.05.2012**

**Neue Fassung ab 01.04.2013**

<p>Aufgrund des § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685) und den §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsgesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) in Verbindung mit §§ 6 bis 9 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Änderung gesundheitsrechtlicher Vorschriften vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 750), hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am 24.04.2012 folgende Gebührensatzung für den Rettungsdienst beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW S. 474) und den §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsgesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) in Verbindung mit §§ 6 bis 9 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2012 (GV. NRW S. 670), hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am 14.03.2013 folgende Gebührensatzung für den Rettungsdienst beschlossen:</p>
<p><b>§ 1 - Gebührenerhebung /Gebührenbemessung:</b></p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes des Kreises Heinsberg werden Gebühren und Aufwandspauschalen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und der Regelungen des zugehörigen Gebührentarifs erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme jeweils gültigen Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.</p> <p>(2) Die Bereitstellung bzw. das zur Verfügung stellen von Einsatzmitteln und Einsatzkräften vor Ort auf entsprechende Anforderung gilt als Inanspruchnahme des Rettungsdienstes.</p> <p>(3) In Anwendung des §15 Abs. 1 Satz 2 RettG NRW werden die Fehleinsätze bei der Ermittlung der prognostizierten Einsatzzahlen durch Reduzierung des jeweils maßgeblichen Einsatzdivisors um die Zahl der anzusetzenden Fehleinsätze als ansatzfähige Kosten in die Gebührenbedarfsberechnung aufgenommen und bei der Ermittlung der einzelnen Gebührentarife entsprechend berücksichtigt bzw. umgelegt.</p>	<p><b>§ 1 - Gebührenerhebung /Gebührenbemessung:</b></p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes des Kreises Heinsberg werden Gebühren und Aufwandspauschalen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und der Regelungen des zugehörigen Gebührentarifs erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme jeweils gültigen Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.</p> <p>(2) <b>Als Inanspruchnahme des Rettungsdienstes gelten Erstversorgung, Behandlung und Untersuchung vor Ort, Transport mit Rettungs- und Krankentransportwagen sowie die Bereitstellung bzw. das zur Verfügung stellen von Einsatzmitteln und Einsatzkräften vor Ort auf entsprechende Anforderung.</b></p>
<p><b>§ 2 - Gebührenpflicht, Gebührenschuldner:</b></p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes mit dem Ausrücken der Einsatzkräfte und Rettungsmittel zum Einsatzort. Wird der</p>	<p><b>§ 2 - Gebührenpflicht, Gebührenschuldner:</b></p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes mit dem Ausrücken der Einsatzkräfte und Rettungsmittel zum Einsatzort. Wird der</p>

<p>Rettungs-, der Krankentransportwagen, der Notarzt oder das Notarzteinsetzfahrzeug nicht in Anspruch genommen, obwohl er bestellt und erschienen ist, so entstehen dennoch die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren und werden gegenüber dem Verursacher abgerechnet.</p> <p>(2) a) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch genommen hat oder in dessen Interesse der Rettungsdienst tätig geworden ist.</p> <p>b) Gebührenschuldner ist auch derjenige, der kraft Gesetzes für die Gebührenschuld eines anderen haftet oder die Gebührenschuld durch entsprechende Erklärung übernommen hat.</p> <p>(3) Gebührenschuldner sind auf Verlangen des Kreises Heinsberg verpflichtet, ihre Ansprüche gegenüber Dritten auf Ersatz der Gebühren abzutreten.</p> <p>(4) Sofern Ansprüche des Gebührenschuldners gegenüber einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung bestehen, kann die Abrechnung der Gebühren mit diesem erfolgen; ein Anspruch auf Direktabrechnung mit dem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung besteht jedoch nicht. Leistet der Versicherungsträger nicht, nicht in voller Höhe oder nicht fristgerecht, so wird der Gebührenschuldner unmittelbar in Anspruch genommen.</p> <p>(5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(6) Im Falle missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw. so genannter böswilliger Alarmierung des Rettungsdienstes und der Rettungsleitstelle ist der Verursacher gebührenpflichtig.</p>	<p>Rettungs-, der Krankentransportwagen, der Notarzt oder das Notarzteinsetzfahrzeug nicht in Anspruch genommen, obwohl er bestellt und erschienen ist, so entstehen dennoch die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren und werden gegenüber dem Verursacher abgerechnet.</p> <p>(2) a) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch genommen hat <b>oder derjenige, wer durch sein Verhalten oder seinen körperlichen Zustand den Einsatz des Rettungsdienstes veranlasst.</b></p> <p>b) Gebührenschuldner ist auch derjenige, der kraft Gesetzes für die Gebührenschuld eines anderen haftet oder die Gebührenschuld durch entsprechende Erklärung übernommen hat.</p> <p>(3) Gebührenschuldner sind auf Verlangen des Kreises Heinsberg verpflichtet, ihre Ansprüche gegenüber Dritten auf Ersatz der Gebühren abzutreten.</p> <p>(4) Sofern Ansprüche des Gebührenschuldners gegenüber einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung bestehen, kann die Abrechnung der Gebühren mit diesem erfolgen; ein Anspruch auf Direktabrechnung mit dem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung besteht jedoch nicht. Leistet der Versicherungsträger nicht, nicht in voller Höhe oder nicht fristgerecht, so wird der Gebührenschuldner unmittelbar in Anspruch genommen.</p> <p>(5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(6) Im Falle missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw. so genannter böswilliger Alarmierung des Rettungsdienstes und der Rettungsleitstelle ist der Verursacher gebührenpflichtig.</p>
<p><b>§ 3 - Fälligkeit der Gebühren:</b> Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig und wie im Gebührenbescheid angegeben zu zahlen. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.</p>	<p><b>§ 3 - Fälligkeit der Gebühren:</b> Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig und wie im Gebührenbescheid angegeben zu zahlen. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.</p>
<p><b>§ 4 - Stundung, Erlass:</b> Die Stundung und der Erlass von Gebührenansprüchen richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO).</p>	<p><b>§ 4 - Stundung, Erlass:</b> Die Stundung und der Erlass von Gebührenansprüchen richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO).</p>
<p><b>§ 5 - Inkrafttreten:</b> Diese Gebührensatzung tritt am <u>01. Mai 2012</u> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für den Rettungsdienst vom 19.12.2007 außer Kraft.</p>	<p><b>§ 5 - Inkrafttreten:</b> Diese Gebührensatzung tritt am <u>01. April 2013</u> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für den Rettungsdienst vom <b>24.04.2012</b> außer Kraft.</p>

<p style="text-align: center;"><b>Gebührentarif für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes</b> <b>It. Gebührensatzung vom 24.04.2012</b> <b>- gültig für Rettungsdiensteinsätze ab dem 01.05.2012 -</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Gebührentarif für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes</b> <b>It. Gebührensatzung vom 14.03.2013</b> <b>- gültig für Rettungsdiensteinsätze ab dem 01.04.2013 -</b></p>
<p>1. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes innerhalb des Kreises Heinsberg werden erhoben:</p> <p>a) bei Notfalleinsätzen: 387,00 EUR</p> <p>b) bei Krankentransporteinsätzen: 174,00 EUR</p> <p>2. Bei einer Inanspruchnahme des Rettungsdienstes in Form eines Einsatzes über das Gebiet des Kreises Heinsberg hinaus wird je Fahrkilometer berechnet</p> <p>a) bei Notfalleinsätzen 2,94 EUR</p> <p>b) bei Krankentransporteinsätzen 2,05 EUR</p> <p>mindestens jedoch die Gebühr nach Ziffer 1. Die Fahrstrecke bemisst sich nach den tatsächlich gefahrenen Kilometer für die Hin- und Rückfahrt.</p> <p>3. Zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 1. bzw. 2. werden erhoben:</p> <p>a) für die Inanspruchnahme eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges (NEF): 243,00 EUR</p> <p>b) für die Inanspruchnahme eines Notarztes: 270,00 EUR</p> <p>4. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Zusammenhang mit Transporten, bei denen ein Krankentransportwagen oder Rettungstransportwagen vor Ort tatsächlich wartet bzw. einsatzbedingt warten muss, werden für jede angefangene halbe Stunde Wartezeit Wartegebühren berechnet von 10,50 EUR. Ein Anspruch darauf, dass ein Einsatzmittel (RTW oder KTW) vor Ort wartet, besteht aufgrund der vorgehaltenen bzw. verfügbaren Kapazitäten grundsätzlich nicht; insoweit trifft die Leitstelle F/R unter Berücksichtigung der Gesamteinsatzsituation hier die notwendige einsatztaktische Entscheidung.</p> <p>5. Werden im Rahmen der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes durch einen Rettungstransportwagen oder Krankentransportwagen gleichzeitig mehrere Personen transportiert oder gilt die Inanspruchnahme eines NEF oder eines Notarztes mehreren Personen, so berechnen sich die zu erhebenden Gebühren wie folgt: Es werden für eine Person die vollen Gebühren und für jede weitere Person 50 v. H.</p>	<p>1. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes innerhalb des Kreises Heinsberg werden erhoben:</p> <p>a) bei Einsatz eines Rettungswagen (RTW): <b>378,00 EUR inkl. 50 Fahrkilometern</b></p> <p>b) bei Krankentransporten (KTW): <b>198,00 EUR inkl. 50 Fahrkilometern</b></p> <p>2. <b>Bei einer Inanspruchnahme des Rettungsdienstes in Form eines Transportes wird jeder über den 50. Kilometer hinausgehende Fahrkilometer zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 1 berechnet mit</b></p> <p>a) bei Einsatz des RTW <b>3,00 EUR</b></p> <p>b) bei Einsatz des KTW <b>2,10 EUR</b></p> <p>Die Fahrstrecke bemisst sich nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern.</p> <p>3. Zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 1. bzw. 2. werden erhoben:</p> <p>a) für die Inanspruchnahme eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges (NEF): <b>255,00 EUR</b></p> <p>b) für die Inanspruchnahme eines Notarztes: <b>277,00 EUR</b></p> <p>4. <b>Für den Einsatz eines Rettungsmittels nach Ziffer 1 ohne anschließenden Transport wird die Hälfte der Gebühr nach Ziffer 1a) oder 1b) berechnet.</b></p> <p>5. Werden im Rahmen der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes durch einen Rettungstransportwagen oder Krankentransportwagen gleichzeitig mehrere Personen transportiert oder gilt die Inanspruchnahme eines NEF oder eines Notarztes mehreren Personen, so berechnen sich die zu erhebenden Gebühren wie folgt: Es werden für eine Person die vollen Gebühren und für jede weitere Person 50 v. H.</p>

<p>der vollen Gebühren nach den Ziffern 1 bis 4 berechnet. Hieraus wird eine Gesamtsumme gebildet. Die Gesamtsumme wird den Gebührenschuldern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.</p> <p>6. Die Abgrenzung zwischen Notfall- und Krankentransporteinsätzen erfolgt entsprechend der ärztlichen Verordnung einer Krankenförderung (Notwendigkeitsbescheinigung) bzw. auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Einsatzes objektiv vorliegenden Beurteilungskriterien.</p> <p>7. Die Bereitstellung bzw. das zur Verfügung stellen von Rettungsmitteln und Rettungskräften einschließlich Notärzten vor Ort gilt als Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Sinne der Tarifiziffern 1. bis 5. und wird gegenüber den Veranlassern/Bestellern entsprechend abgerechnet.</p> <p>8. Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw. so genannter böswilliger (Fehl-) Alarmierung des Rettungsdienstes und der Rettungsleitstelle werden Gebühren gemäß den Tarifiziffern 1. bis 5. erhoben.</p>	<p>der vollen Gebühren nach den Ziffern 1 bis 4 berechnet. Hieraus wird eine Gesamtsumme gebildet. Die Gesamtsumme wird den Gebührenschuldern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.</p> <p>6. Die Abgrenzung zwischen <b>KTW und RTW gemäß Ziffer 1 erfolgt entsprechend der ärztlichen Verordnung einer Krankenförderung (Notwendigkeitsbescheinigung). Bei Fehlen einer ärztlichen Notwendigkeitsbescheinigung wird das tatsächlich in Anspruch genommene Rettungsmittel berechnet.</b></p> <p>7. Die Bereitstellung bzw. das zur Verfügung stellen von Rettungsmitteln und Rettungskräften einschließlich Notärzten vor Ort gilt als Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Sinne der Tarifiziffern 1. bis 5. und wird gegenüber den Veranlassern/Bestellern entsprechend abgerechnet.</p> <p>8. Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw. so genannter böswilliger (Fehl-) Alarmierung des Rettungsdienstes und der Rettungsleitstelle werden Gebühren gemäß den Tarifiziffern 1. bis 5. erhoben.</p>
--	---

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0028/2013

**Entsendung der Delegierten der Mitglieder des Wasserverbandes Eifel-Rur in die Verbandsversammlung****Beratungsfolge:**

05.03.2013	Kreisausschuss
14.03.2013	Kreistag

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein

**Leitbildrelevanz:**

nein

**Inklusionsrelevanz:**

nein

Die fünfjährige Amtszeit der Delegierten der Mitglieder des Wasserverbandes Eifel-Rur (WVER) in der Verbandsversammlung endet am 16.06.2013. Mit Schreiben vom 02.01.2013 hat der WVER die entsprechenden Beitragseinheiten und Beitragsteileinheiten für die Mitgliedergruppe 2 - Kreise - mitgeteilt. Demnach können die Mitglieder der Gruppe 2 insgesamt 2 Delegierte in die Verbandsversammlung entsenden.

Zur Gruppe 2 gehören die Städteregion Aachen sowie die Kreise Düren, Euskirchen und Heinsberg. Lediglich der Kreis Düren verfügt über eine volle Beitragseinheit. Da ein Mitglied für jede volle Beitragseinheit einen Delegierten in die Verbandsversammlung des WVER entsenden kann, steht dem Kreis Düren ein Sitz zu. Entsprechend ihrer Beitragsteileinheiten können die Städteregion sowie die drei o. g. Kreise einen weiteren Delegierten benennen.

Die Beitragsteileinheiten stellen sich derzeit wie folgt dar:

Städteregion Aachen	0,4749
Kreis Düren	0,2907
Kreis Euskirchen	0,2626
Kreis Heinsberg	0,4245

Zur Vermeidung eines schriftlichen Wahlverfahrens wurde zwischen den beteiligten Kreisen und der Städteregion ein Rotationsverfahren vereinbart. Der den Kreisen im Rahmen der Beitragsteileinheiten zustehende Sitz wird in der derzeitigen Wahlperiode dem Kreis Heinsberg überlassen. Mitglied in der Verbandsversammlung ist Herr Norbert Reyans. Für die folgende Wahlperiode steht der Sitz im Rahmen des Rotationsverfahrens dem Kreis Euskirchen zu. Dementsprechend ist vorgesehen, dass die Kreise Heinsberg und Düren sowie die Städteregion Aachen auf einen eigenen Wahlvorschlag verzichten und den Vorschlag des Kreises Euskirchen unterstützen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreis Heinsberg verzichtet darauf, einen eigenen Wahlvorschlag für die Entsendung eines Mitglieds in die Verbandsversammlung des WVER zu unterbreiten und unterstützt den Wahlvorschlag des Kreises Euskirchen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0048/2013

**Zuleitung des Entwurfs des Gesamtabchlusses 2011****Beratungsfolge:**

14.03.2013	Kreistag
23.04.2013	Rechnungsprüfungsausschuss

**Finanzielle Auswirkungen:**

ja

**Leitbildrelevanz:**

nein

**Inklusionsrelevanz:**

nein

Nach § 116 der Gemeindeordnung NRW (GO) hat der Kreis Heinsberg in jedem Haushaltsjahr für den Abschlusstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Der Gesamtabschluss hat folgende Bestandteile:

- Gesamtbilanz,
- Gesamtergebnisrechnung und
- Gesamtanhang.

Der Gesamtabschluss ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Dem Gesamtanhang ist gemäß § 51 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) eine Kapitalflussrechnung beizufügen. Zudem ist dem Gesamtabschluss gemäß § 117 Abs. 1 GO ein Beteiligungsbericht beizufügen.

Der nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften von Kreiskämmerer Schöpgens aufgestellte Entwurf des Gesamtabchlusses 2011 wurde von Landrat Pusch ohne Abweichungen bestätigt.

Gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 116 Abs. 1 GO NRW ist der Entwurf des Gesamtabchlusses dem Kreistag zuzuleiten. Bevor eine Beschlussfassung über die Feststellung des Gesamtabchlusses 2011 im Kreistag erfolgen kann, ist dieser gemäß § 116 Abs. 6 GO vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

Der Gesamtabschluss hat einen erheblichen Umfang, der mit dem Umfang des Haushaltsplans vergleichbar ist. Entsprechend der bisherigen Verfahrensweise wird schon aus wirtschaftlichen Gründen auf die Erstellung einer Vielzahl von Exemplaren des Gesamtwerkes und eine Versendung mit diesen Erläuterungen verzichtet. In der Anlage sind daher nur die Entwürfe der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung sowie der Kapitalflussrechnung beigelegt. Selbstverständlich besteht für alle Kreistagsabgeordneten die Möglichkeit, die vollständigen Unterlagen beim Amt für Finanzwirtschaft und Beteiligungen einzusehen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Entwurf des Gesamtabchlusses 2011 wird zur Kenntnis genommen und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur weiteren Prüfung zugeleitet.

## Gesamtbilanz zum 31.12.2011

Gliederungspunkt	Bezeichnung	Haushaltsjahr	Vorjahr
<b>AKTIVA</b>		<b>392.409.919,24 €</b>	<b>382.657.202,73 €</b>
<b>1.</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>314.921.192,76 €</b>	<b>310.848.100,24 €</b>
1.1	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	4.271.389,54 €	4.476.505,64 €
1.2	<b>Sachanlagen</b>		
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.641.658,32 €	7.586.557,64 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	146.259.662,68 €	142.322.379,67 €
1.2.3	Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	7.712.514,73 €	7.766.117,53 €
1.2.3.2	Bauten des Infrastrukturvermögens	60.130.528,55 €	61.252.827,30 €
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	2.321,00 €	3.483,00 €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	848.296,57 €	848.296,57 €
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	6.174.579,75 €	4.558.467,69 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.441.870,48 €	4.466.385,30 €
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	5.254.320,65 €	6.959.150,07 €
1.3	<b>Finanzanlagen</b>		
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	- €	- €
1.3.2	Anteile an assoziierte Unternehmen	55.285.162,81 €	58.928.932,25 €
1.3.3	Übrige Beteiligungen	6.623.038,77 €	6.617.915,27 €
1.3.4	Sondervermögen	- €	- €
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	1.057.073,37 €	1.057.073,37 €
1.3.6	Ausleihungen	9.218.775,54 €	4.004.008,94 €
<b>2.</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>62.560.897,60 €</b>	<b>61.006.418,81 €</b>
2.1	<b>Vorräte</b>		
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	512.242,75 €	555.905,58 €
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	- €	- €
2.2	<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		
2.2.1	Forderungen	15.765.400,69 €	15.174.678,07 €
2.2.2	Sonstige Vermögensgegenstände	1.014.796,42 €	3.682.004,06 €
2.3	<b>Liquide Mittel</b>	45.268.457,74 €	41.593.831,10 €
<b>3.</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>14.927.828,88 €</b>	<b>10.802.683,68 €</b>

Gliederungspunkt	Bezeichnung	Haushaltsjahr	Vorjahr
<b>PASSIVA</b>		<b>392.409.919,24 €</b>	<b>382.657.202,73 €</b>
<b>1.</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>102.373.317,26 €</b>	<b>102.950.974,02 €</b>
1.1	Allgemeine Rücklage	49.274.201,12 €	49.453.202,66 €
1.2	Sonderrücklagen	765.512,68 €	491.257,72 €
1.3	Ausgleichsrücklage	21.791.620,07 €	21.995.825,30 €
1.4	Ergebnisvorträge	3.280.352,78 €	2.877.582,08 €
1.5	Gesamtjahresüberschuss- /fehlbetrag	- €	- €
1.6	Gesamtbilanzgewinn / -verlust	734.748,32 €	419.206,89 €
1.7	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	26.526.882,29 €	27.713.899,37 €
<b>2.</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>88.809.128,06 €</b>	<b>82.729.279,70 €</b>
2.1	Sonderposten für Zuwendungen	77.262.889,19 €	70.991.978,25 €
2.2	Sonderposten für Beiträge	4.372.292,00 €	4.092.793,00 €
2.3	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	4.031.659,12 €	4.667.400,07 €
2.4	Sonstige Sonderposten	3.142.287,75 €	2.977.108,38 €
<b>3.</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>159.910.173,12 €</b>	<b>154.441.600,13 €</b>
3.1	Pensionsrückstellungen	97.127.932,00 €	92.602.261,00 €
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	50.937.008,82 €	51.117.190,18 €
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	795.000,00 €	348.000,00 €
3.4	Steuerrückstellungen	5.782,94 €	190.518,02 €
3.5	Sonstige Rückstellungen	11.044.449,36 €	10.183.630,93 €
<b>4.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>33.678.573,68 €</b>	<b>35.893.178,88 €</b>
4.1	Anleihen	- €	- €
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	16.288.976,38 €	17.433.919,14 €
4.3	Verbindl. aus Krediten z. Liquiditätssicherung	- €	- €
4.4	Verbindl. aus Vorgängen die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	- €	- €
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.933.718,92 €	5.892.334,89 €
4.6	Erhaltene Anzahlungen	6.573.800,60 €	5.786.079,03 €
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	5.882.077,78 €	6.780.845,82 €
<b>5.</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>7.638.727,12 €</b>	<b>6.642.170,00 €</b>

## Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2011

Gliederung	Bezeichnung	Haushaltsjahr	Vorjahr
1	Steuern und ähnliche Abgaben	4.791.489,57 €	3.992.480,42 €
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	177.428.772,10 €	176.636.703,95 €
3	+ Sonstige Transfererträge	7.748.743,61 €	9.428.879,52 €
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	25.298.619,24 €	26.593.135,88 €
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	34.308.124,99 €	36.814.985,64 €
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	20.835.783,02 €	12.044.473,79 €
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	6.140.205,53 €	3.973.541,49 €
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	592.499,24 €	440.314,25 €
9	+/- Bestandsveränderungen	- €	- €
<b>10</b>	<b>= Ordentliche Gesamterträge</b>	<b>277.144.237,30 €</b>	<b>269.924.514,94 €</b>
11	- Personalaufwendungen	40.846.722,05 €	36.162.326,57 €
12	- Versorgungsaufwendungen	5.765.479,86 €	6.061.886,97 €
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	58.669.065,86 €	57.397.599,61 €
14	- Bilanzielle Abschreibungen	10.079.476,99 €	10.405.627,99 €
15	- Transferaufwendungen	109.843.256,48 €	109.851.566,04 €
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	48.363.650,61 €	47.331.922,06 €
<b>17</b>	<b>= Ordentliche Gesamtaufwendungen</b>	<b>273.567.651,85 €</b>	<b>267.210.929,24 €</b>
<b>18</b>	<b>= Ordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 10 und 17)</b>	<b>3.576.585,45 €</b>	<b>2.713.585,70 €</b>
19	+ Finanzerträge	296.984,93 €	1.258.138,73 €
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	792.617,93 €	829.358,25 €
<b>21</b>	<b>= Gesamtfinanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)</b>	<b>-495.633,00 €</b>	<b>428.780,48 €</b>
<b>22</b>	<b>= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)</b>	<b>3.080.952,45 €</b>	<b>3.142.366,18 €</b>
23	+ Außerordentliche Erträge	3.684,09 €	38.915,16 €
24	- Außerordentliche Aufwendungen	788.016,73 €	13.185,88 €
<b>25</b>	<b>= Außerordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 23 und 24)</b>	<b>-784.332,64 €</b>	<b>25.729,28 €</b>
<b>26</b>	<b>= Gesamtjahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)</b>	<b>2.296.619,81 €</b>	<b>3.168.095,46 €</b>
<b>27</b>	<b>- Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn</b>	<b>1.561.871,49 €</b>	<b>2.748.888,57 €</b>
<b>28</b>	<b>= Gesamtbilanzgewinn</b>	<b>734.748,32 €</b>	<b>419.206,89 €</b>

## Kapitalflussrechnung zum 31.12.2011

	Zahlungsströme	Haushaltsjahr	Vorjahr
1	Ordentliches Ergebnis	3.080.952,45 €	3.142.366,18 €
2	+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	8.449.463,56 €	8.141.635,83 €
3	- Auflösung von Sonderposten	- 3.623.055,53 €	- 4.674.910,14 €
4	- Zuschreibungen auf das Anlagevermögen	- €	- €
5	+/- Ergebnis aus dem Abgang von Anlagevermögen	329.769,23 €	- 293.921,79 €
6	+/- Veränderung an Vorräten und geleisteten Anzahlungen auf Vorräte	43.662,83 €	- 17.412,05 €
7	+/- Veränderung von Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen	2.076.485,02 €	- 2.729.895,80 €
8	+/- Veränderung der Aktiven Rechnungsabgrenzung	- 3.337.129,20 €	732.681,10 €
9	+/- Veränderung anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.553.379,51 €	2.342.453,22 €
10	+/- Veränderung der Rückstellungen	5.468.572,99 €	2.075.140,65 €
11	+/- Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	- 958.615,97 €	147.683,63 €
12	+/- Veränderung der Erhaltenen Anzahlungen	787.721,57 €	4.514.227,52 €
13	+/- Veränderung der Sonderposten	- 635.740,95 €	713.157,58 €
14	+/- Veränderung der Passiven Rechnungsabgrenzungsposten	996.557,12 €	2.749.767,03 €
15	+/- Veränderung anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 898.768,04 €	2.123.553,22 €
16	= <b>Cashflow vor außerordentlichen Posten</b> (Zeilen 1 bis 15)	13.333.254,59 €	18.966.526,18 €
17	+ Einzahlungen aus außerordentlichen Posten	3.684,09 €	38.915,16 €
18	- Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	- 488,00 €	- 13.185,88 €
19	= <b>Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b> (Zeilen 16, 17 und 18)	13.336.450,68 €	18.992.255,46 €
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	- €	- €
21	+ Einzahlung aus der Veräußerung von Sachanlagen	356.479,24 €	673.423,81 €
22	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	2.012.500,00 €	- €
23	+ Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstiger Sonderposten	10.338.644,84 €	6.525.016,21 €
24	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	1.937.504,03 €	414.872,68 €
25	- Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	- 196.151,15 €	- 166.976,00 €
26	- Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagen	- 11.249.628,24 €	- 12.457.725,59 €
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	- 5.123,50 €	- 72.676,67 €
28	- Sonstige Investitionsauszahlungen	- 9.152.270,63 €	- 65.855,55 €
29	= <b>Netto-Zahlungsströme aus Investitionstätigkeit</b> (Zeilen 20 bis 28)	- 5.958.045,41 €	- 5.149.921,11 €
30	+ Einzahlungen aus Kapitalerhöhungen u. a.	- €	- €
31	+ Einzahlungen aus Anleihen und Krediten	14.333,21 €	13.992,92 €
32	- Auszahlungen von Dividenden u. a.	- €	- €
33	- Auszahlung für die Tilgung von Verbindlichkeiten	- 1.144.942,76 €	- 1.115.127,86 €
34	- Auszahlung aus Eigenkapitalveränderungen, Gewinnausschüttungen u.ä.	- 2.573.169,07 €	- 2.848.949,40 €
35	= <b>Netto-Zahlungsströme aus Finanzierungstätigkeit</b> (Zeilen 30 bis 34)	- 3.703.778,62 €	- 3.950.084,34 €
36	= <b>Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds</b> (Summe aus den Zeilen 19, 29 und 35)	3.674.626,65 €	9.892.250,01 €
37	+/- <b>Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderung des Finanzmittelfonds</b>	- €	- €
38	+ Anfangsbestand des Finanzmittelfonds (zu Beginn der Periode)	41.593.831,10 €	31.701.581,09 €
39	= <b>Finanzmittelfonds</b> (am Ende der Periode)	45.268.457,75 €	41.593.831,10 €

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0029/2013

**Anerkennung von ehrenamtlichem Engagement****Beratungsfolge:**

17.11.2011	Kreisausschuss
23.11.2011	Kreistag
28.06.2012	Kreisausschuss
05.07.2012	Kreistag
08.11.2012	Kreisausschuss
15.11.2012	Kreistag
27.11.2012	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
29.01.2013	Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus
05.03.2013	Kreisausschuss
14.03.2013	Kreistag

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein

**Leitbildrelevanz:**

3.11

**Inklusionsrelevanz:**

ja

Die politischen Gremien des Kreises Heinsberg haben sich bereits mehrfach mit dem Thema „Anerkennung von ehrenamtlichem Engagement“ befasst. In seiner Sitzung am 27.11.2012 hat der Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus die Verwaltung beauftragt, weitergehende Informationen zur Ehrenamtskarte NRW vorzulegen sowie ggf. mögliche Vergünstigungen des Kreises aufzuzeigen.

Mit dem Ziel, bürgerschaftliches Engagement anzuerkennen und zu würdigen, hat die nordrhein-westfälische Landesregierung im Jahr 2008 eine landesweit gültige Ehrenamtskarte eingeführt. Das Land Nordrhein-Westfalen hat den Rahmen für dieses Projekt geschaffen und unterstützt die Gemeinden, Städte und Kreise bei der Einführung der Karte. Als Anschubfinanzierung gewährt das Land den Kreisen einmalig eine Zuwendung in Höhe von max. 6.000,00 €. Die Ehrenamtskarte wurde bisher laut Mitteilung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS NRW) in 169 Kommunen (Stand Dezember 2012) eingeführt. Regelungen auf Kreisebene bestehen in den Kreisen Siegen-Wittgenstein, Märkischer Kreis, Olpe, Lippe und Höxter.

Die Ehrenamtskarte ist Ausdruck der Wertschätzung für den großen ehrenamtlichen Einsatz der Bürger/innen und verbindet diese Würdigung mit einem praktischen Nutzen. Voraussetzung für die Vergabe der Ehrenamtskarte ist ein ehrenamtliches oder bürgerschaftliches Engagement von durchschnittlich wenigstens fünf Stunden pro Woche bzw. 250 Stunden im Jahr, z. B. in einem Verein, in einer sozialen Einrichtung oder freien Vereinigung. Die Landesregierung empfiehlt, vor Ort in einer Projekt- oder Steuerungsgruppe mit den relevanten Akteuren festzulegen, welche Tätigkeit als ehrenamtliches Engagement zu würdigen ist.

Inhaber/innen der Ehrenamtskarte NRW können in allen teilnehmenden Kommunen Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Dazu gehören beispielsweise reduzierte Eintrittspreise für Museen, Schwimmbäder und andere öffentliche Freizeiteinrichtungen sowie Vergünstigungen bei Volkshochschulen, in Kinos, Theatern usw. Ca. 35 % der Bevölkerung Nordrhein-Westfalens sind nach Aussage des Landes ehrenamtlich tätig. Ehrenamtliches Engagement findet z. B. in den Bereichen Behindertenarbeit, Feuerwehr, Jugend, Kindergarten, kirchliche Tätigkeiten, Kultur, Migrantunterstützung, Seniorenarbeit, soziale Arbeit, Sport, Tierschutz und Umweltschutz statt. Die Ehrenamtskarte kann bei zuständigen Stellen der Stadt bzw. des Kreises beantragt werden.

Ehrenamtlich Tätige, deren Wohnsitzkommune nicht den Ehrenamtspass eingeführt hat, haben nicht die Möglichkeit, andernorts eine Ehrenamtskarte zu beantragen. Bisher haben im Kreis Heinsberg die Städte Erkelenz, Wassenberg und Übach-Palenberg die Ehrenamtskarte NRW eingeführt und stellen diese aus. Auch der Kreis Heinsberg könnte als Ausgabestelle fungieren. In einem solchen Fall ist es allerdings - nach schriftlicher Auskunft des MFKJKS NRW - erforderlich, dass alle zum Kreis gehörenden Kommunen sich dem Projekt „Ehrenamtskarte NRW“ anschließen. Wünschenswert wäre zudem, in allen Städten und Gemeinden im Kreis Heinsberg zumindest sukzessive eigene Vergünstigungen zu gewähren; auch nicht monetäre Anerkennungen seien denkbar. Vor diesem Hintergrund wurden mit Schreiben vom 04.12.2012 die Bürgermeister der Städte und Gemeinden im Kreis Heinsberg um Mitteilung gebeten, ob sie eine kreisweite Umsetzung der Ehrenamtskarte NRW mittragen und ggf. welche Vergünstigungen sie einbringen würden.

Während die Kommunen Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Selfkant, Übach-Palenberg und Wassenberg ihre Bereitschaft zur Mitarbeit erklärt haben, stehen die Gemeinden Gangelt und Waldfeucht sowie die Städte Hückelhoven und Wegberg einer kreisweiten Lösung ablehnend gegenüber. Da vier kreisangehörige Kommunen eine kreisweite Lösung nicht mittragen, eine Zustimmung aller aber für die kreisseitige Einführung der Ehrenamtskarte NRW unabdingbare Voraussetzung ist, kann der Kreis Heinsberg nicht als Ausgabestelle fungieren.

Unabhängig davon ist es dem Kreis Heinsberg unbenommen, eigene Regelungen zur Ehrenamtskarte einzuführen oder auch Inhabern/Inhaberinnen einer Ehrenamtskarte NRW zur Würdigung ihres ehrenamtlichen Engagements Vergünstigungen zu gewähren.

Letztere könnten landesweit die Inhaber/innen von Ehrenamtskarten aller an der Ehrenamtskarte NRW beteiligten Kommunen in Anspruch nehmen. Da im Kreis Heinsberg nur die Städte Erkelenz, Wassenberg und Übach-Palenberg die Ehrenamtskarte NRW eingeführt haben, würden insoweit die Einwohner der übrigen sieben kreisangehörigen Kommunen leer ausgehen. Vor diesem Hintergrund ist die Verwaltung der Auffassung, von Vergünstigungen im Rahmen der Ehrenamtskarte NRW auf Kreisebene Abstand zu nehmen. Da die kreisangehörigen Kommunen wiederholt erklärt haben, dass die Förderung des Ehrenamtes der gemeindlichen Ebene vorbehalten bleiben sollte, erscheinen aus Verwaltungssicht auch andere Regelungen der Ehrenamtsförderung auf Kreisebene nicht angebracht.

Entsprechend dem Beschluss des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus vom 27.11.2012 werden hinsichtlich möglicher Vergünstigungen im Rahmen der Ehrenamtskarte NRW durch den Kreis Heinsberg nachfolgende Hinweise gegeben:

1. Anton-Heinen-Volkshochschule
  - a) Ziffer 3.1 der Entgeltordnung für die Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg sieht Folgendes vor: „Empfänger/innen von Arbeitslosengeld nach dem So-

zialgesetzbuch III, von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II oder von Sozialhilfe nach dem Gesetzbuch XII erhalten bei Vorlage entsprechender Nachweise in der Regel eine Entgeltermäßigung für Kurse, Arbeitsgemeinschaften und Seminare in Höhe von 75 %.“

Würde man die Inhaber der Ehrenamtskarte NRW mit diesen für Empfänger/innen von Sozialleistungen vorgesehenen Regelungen gleichsetzen (Ermäßigung 75 %), wären beispielsweise für einen Regelkurs, der 30 Unterrichtsstunden umfasst, nicht 51,00 € sondern 12,75 € zu zahlen. Dies gilt für alle Veranstaltungen der Anton-Heinen-Volkshochschule der Fachbereiche 3 bis 10. Andere prozentuale Nachlässe (z. B. 10 %, wie in der Stellungnahme der Stadt Erkelenz angeregt) würden entsprechende finanzielle Ausfälle bewirken.

- b) Ziffer 3.2 der Entgeltordnung für die Anton-Heinen-Volkshochschule regelt Ermäßigungen der Entgelte für Konzerte, Kabarett, Vorträge, Lesungen und ähnliche Veranstaltungen. Denkbar wäre, hier die Inhaber/innen einer Ehrenamtskarte in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufzunehmen. Dies würde bedeuten, dass beispielsweise bei Vorträgen eine Ermäßigung von 3,00 € auf 2,00 € bei Meisterkonzerten von 13,00 € auf 8,00 € bzw. bei anderen Konzerten bzw. Kabarettveranstaltungen eine Ermäßigung von z. T. bis zu 3,00 € gewährt würde.

## 2. Kreismusikschule

Gemäß Ziffer 7 der Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg haben „einen Anspruch auf Entgeltbefreiung für ihre minderjährigen Kinder Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II oder von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII“. Ziffer 8 regelt, dass „Schüler/Schülerinnen und Studenten/Studentinnen über 18 Jahre bei der Entgeltberechnung als Jugendliche behandelt werden“. Das Entgelt für Jugendliche ist im Vergleich zum Erwachsenentarif im Durchschnitt um ca. 36 % vermindert. Für einen Einzelunterricht zu 45 Minuten sind anstelle von 105,50 € 67,00 € pro Monat zu zahlen.

In der Kreismusikschule werden in erster Linie Kinder und Jugendliche unterrichtet, nicht jedoch der in Rede stehende Personenkreis. Eine Ausweitung der Regelungen auf Ehrenamtskarteninhaber/inhaberinnen würde zudem unverhältnismäßig hohe finanzielle Ausfälle im o. a. genannten Umfang nach sich ziehen.

### **Beschlussvorschlag:**

Von der Einführung der Ehrenamtskarte NRW auf Kreisebene sowie von kreisseitigen Vergünstigungen für Inhaber/innen der Ehrenamtskarte NRW sowie von weiteren kreisseitigen Regelungen wird Abstand genommen. Die Würdigung des Ehrenamtes sollte den individuellen Entscheidungen der kreisangehörigen Kommunen überlassen werden.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0046/2013/1

**Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich der Förderschulen im Kreis Heinsberg**

<b>Beratungsfolge:</b>	
05.11.2012	Schulausschuss
08.11.2012	Kreisausschuss
15.11.2012	Kreistag
05.03.2013	Kreisausschuss
14.03.2013	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja
----------------------------------	----

<b>Leitbildrelevanz:</b>	3.9
--------------------------	-----

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja
----------------------------	----

Der Kreistag hat am 15.11.2012 teilweise einstimmig bzw. mehrheitlich folgenden Beschluss zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich der Förderschulen im Kreis Heinsberg gefasst:

- „1. Der Kreis Heinsberg befürwortet die Zielsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und strebt deshalb eine verstärkte Inklusion für Kinder mit besonderem Förderbedarf an.
2. Der Kreis Heinsberg erwartet, dass das Land zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im schulischen Bereich die erforderlichen rechtlichen, pädagogischen und personellen Voraussetzungen schafft. Unabdingbare Voraussetzungen für diesen Prozess sind zum einen der vollständige Ausgleich der entstehenden finanziellen Belastungen der Schulträger nach dem Konnexitätsprinzip durch das Land und andererseits die Schaffung der personellen Doppelbesetzung in inklusiven Klassen, die auch vom Landesverband Bildung und Erziehung als „zentrale Gelingensbedingung“ bezeichnet wird.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Verabschiedung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes bei der Projektgruppe Bildung und Region, Bonn, ein Gutachten in Auftrag zu geben, in dem mögliche Inklusionsszenarien in ihren Chancen und Problemen und bei verschiedenen Umsetzungsgeschwindigkeiten aufgezeigt werden. Darin sollen insbesondere auch Aspekte der finanziellen Auswirkungen auf Kreis und Kommunen unter besonderer Berücksichtigung der Veränderungen beim Schülertransport und seinen Auswirkungen auf den ÖPNV sowie auf die Belastungssituation der Lehrer und damit auf die zukünftig zu erwartende Qualität von Unterricht untersucht werden. Die Ergebnisse dienen dann der weiteren politischen Beratung als Grundlage.
4. Für diese Beratungen wird es als zielführend erachtet, dass der Kreis bei den erforderlichen Abstimmungen zwischen den Schulträgern eine Moderatorenrolle übernimmt.“

Mit Schreiben vom 23.01.2013 hat die Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister im Kreis Heinsberg mitgeteilt, dass sie sich in einer Sitzung am 15.01.2013 umfassend mit der Thematik der Förderschulen im Kreis Heinsberg befasst und sich einstimmig dafür ausgesprochen habe, den Kreis Heinsberg um Prüfung der Übernahme der Trägerschaft für alle Förderschulen im Kreis Heinsberg zu bitten. Neben den vom Kreis unterhaltenen Förderschulen (Gebrüder-Grimm-Schule, Janusz-Korczak-Schule und Rurtal-Schule) bestehen derzeit im Kreisgebiet fünf weitere Förderschulen in Trägerschaft einer Gemeinde bzw. eines Zweckverbandes (Comeniusschule Übach-Palenberg, Don-Bosco-Schule Heinsberg, Mercator-Schule Gangelt, Pestalozzischule Erkelenz, Peter-Jordan-Schule Hückelhoven). Zwischen den Bürgermeistern habe Einvernehmen bestanden, dass aufgrund veränderter Schülerzahlen die Struktur der Förderschullandschaft neu zu überdenken und letztendlich nur eine kreisweit abgestimmte Regelung sinnvoll sei. Die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen sind in einem gemeinsamen Gespräch am 05.02.2013 über diesen Wunsch der Städte und Gemeinden informiert worden. Dabei wurden erste Stellungnahmen der Verwaltung zu den in diesem Zusammenhang zu klärenden schulverwaltungsfachlichen, schulfachlichen sowie finanzwirtschaftlichen und kommunalaufsichtsrechtlichen Aspekten vorgelegt. Es bestand Einvernehmen, die sich daraus ergebenden Fragen ergebnisoffen abzuarbeiten. Das Thema wurde gleichfalls in der Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz am 14.02.2013 beraten. In dieser Sitzung haben die Bürgermeister ihr Anliegen auf Trägerübernahme seitens des Kreises bekräftigt.

Im Rahmen einer turnusmäßig stattfindenden Sitzung des „Runden Tisches“ zur kreisweiten Schulentwicklungsplanung am 21.02.2013 ist der aktuelle Sachstand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bildungsbereich wie auch die von den Bürgermeistern angeregte Trägerübernahme für alle Förderschulen zur Sprache gekommen. In der im Beisein der Schulaufsichtsbeamten geführten Diskussion bestand - losgelöst von zum Teil unterschiedlichen grundsätzlichen Auffassungen zur Umsetzung des Inklusionsgedankens – Einvernehmen darüber, dass der Veränderungsprozess aufgrund der demografischen Entwicklung und des konkreten Elternwahlverhaltens bereits begonnen habe und nicht umkehrbar sei. Vor diesem Hintergrund sprachen sich die Sitzungsteilnehmer einstimmig dafür aus, mit der Erstellung des beabsichtigten Gutachtens nicht bis zur Verabschiedung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes zu warten und zur Vermeidung von möglicherweise negativen Entwicklungen bei der Neuordnung der schulischen Strukturen im Kreis Heinsberg schon jetzt die Projektgruppe Bildung und Region, Bonn, mit der Erstellung eines kommunalen Inklusionsplanes zu beauftragen. Seitens des Landrates wurde zugesagt, den Kreistag entsprechend zu informieren und um eine Modifizierung seines Beschlusses (Zeitpunkt der Beauftragung des Gutachters) zu bitten.

Die unmittelbare Vorlage dieses Tagesordnungspunktes an den Kreisausschuss erfolgte in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Schulausschusses, Herrn Derichs, der an der Sitzung des „Runden Tisches“ am 21.02.2013 teilgenommen hat.

Der dem Kreisausschuss unterbreitete Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

„Der Kreistagsbeschluss vom 15.11.2012 über die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich der Förderschulen im Kreis Heinsberg wird zu Ziffer 3. dahingehend geändert, dass die Beauftragung der Projektgruppe Bildung und Region, Bonn, zur Erstellung eines kommunalen Inklusionsplanes losgelöst von der Verabschiedung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes zeitnah erfolgt.“

Auf Anregung der CDU-Fraktion hat der Kreisausschuss den ursprünglichen Beschlussvorschlag dahingehend geändert, dass die Wörter „kommunalen Inklusionsplanes“ durch das Wort „Gutachtens“ ersetzt werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistagsbeschluss vom 15.11.2012 über die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich der Förderschulen im Kreis Heinsberg wird zu Ziffer 3. dahingehend geändert, dass die Beauftragung der Projektgruppe Bildung und Region, Bonn, zur Erstellung eines Gutachtens losgelöst von der Verabschiedung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes zeitnah erfolgt.

---

**Sitzung: öffentlich**

Vorlage: 0026/2013

**Gemeinsamer Antrag der SPD-Kreistagsfraktion und der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13.02.2013 gemäß § 5 Geschäftsordnung: Erstellung eines Klimaschutzplanes für den Kreis Heinsberg**

<b>Beratungsfolge:</b>
------------------------

07.03.2013	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
14.03.2013	Kreistag

Mit Schreiben vom 13.02.2013 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt und Verkehr, Herrn Dr. Hachen, beantragen die SPD-Kreistagsfraktion und die Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN nach § 5 Geschäftsordnung, der Fachausschuss möge in seiner kommenden Sitzung über den Beschlussvorschlag an den Kreistag zur Erstellung eines Klimaschutzplanes für den Kreis Heinsberg beraten und die Verwaltung beauftragen, für die Erstellung von Klimaschutzkonzepten beim beauftragten Projektträger Jülich bis zum 31.03.2013 einen Antrag auf Gewährung von Fördermittel einzureichen.

Darüber hinaus möge die Verwaltung prüfen, inwieweit die Beteiligung und Einbeziehung der kreisangehörigen Kommunen zur Erstellung eines Gesamtkonzeptes und zur effektiven Steuerung der Maßnahmen zum kommunalen Klimaschutz möglich ist.

Der gemeinsame Antrag der SPD-Kreistagsfraktion und der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 13.02.2013 mit einem entsprechenden Beschlussvorschlag ist der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr als Anlage beigefügt.

Über den gemeinsamen Antrag ist in der Sitzung zu beraten und zu entscheiden.